Rheinbrohl, 23.10.2019

Neue gesetzliche Regelungen im Kassenwesen

Geld gegen Quittung? Kassieren ist einfach Kassieren? Mitnichten. Kassensicherungsverordnung, §146a AO, DSGVO und Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung machen es komplizierter. Gerne gibt die EDV Ermtraud GmbH als Spezialist für kommunale Gebührenkassen und EC-Systeme - inklusive bar, bargeldlosem und kontaktlosem Bezahlen - mit TopCash 2 einen Überblick.

Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) und § 146a AO:

Der Gesetzgeber hat Regelungen zur Sicherung von Kassendaten gegen Manipulationen erlassen. Gemäß diesen ist sicherzustellen, dass Kassentransaktionen in unveränderbarer Weise aufgezeichnet und gespeichert werden.
Das Bundesfinanzministerium hat zur Umsetzung einen Anwendererlass herausgegeben. Darin werden die technischen Anforderungen, die diese Kassensysteme erfüllen müssen, aufgezeigt. Demnach müssen ab dem 01.01.2020 elektronische Kassensysteme über eine technische Absicherung verfügen, die sich nach den Anforderungen der § 146a der Abgabenordnung richtet.
Die KassenSichV ist eine Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr. In ihr werden die Anforderungen des § 146a AO präzisiert.

Aufgrund der Softwareentwicklung auf der derzeit modernsten technischen Plattform verfügt die Gebührenkasse TopCash 2 über die notwendigen Merkmale bereits im Lösungsdesign und muss nicht nachgerüstet werden wie viele veraltete Registrierkassen.

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Die DSGVO ist zum 25.05.2018 in Kraft getreten. Wesentlich ist auch der technische Datenschutz. Dieser fordert nach DSGVO Art. 25, Abs. 2(„Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen"):
„..Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden."

Eine solche Voreinstellung ist die verschlüsselte Datenhaltung sowie eine detaillierte Benutzerrollen- und Rechteverwaltung im Kassenverfahren der EDV Ermtraud GmbH. Adressen und Namen im Kassengeschäft werden effektiv DSGVO-sicher verarbeitet.

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD):

Die GoBD spiegeln die Anforderungen an die „Buchführung und die Aufbewahrung von steuerrechtlich relevanten elektronischen Daten (...) unter Bezug auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)" wieder. Zudem konkretisieren die GoBD die Regeln zum elektronischen Datenzugriff der Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen. Buchungsbelege und Abschlüsse im Kassengeschäft sind GoBD konform zu behandeln.

TopCash 2 wird dem durch automatisiert geführte, revisionssichere Kassenbücher gerecht. Jede Buchung wird bei Entstehung unveränderlich gespeichert (inkl. kassierender Mitarbeiter, genauer Zeitpunkt, Buchungskasse). Kassenabschlüsse werden lückenlos dokumentiert und sind jederzeit reproduzierbar. Jegliche Auswertungen bis zur einzelnen Buchung können externen Prüfern der Finanzverwaltung und auch intern dem RPA zu Prüfzwecken elektronisch bereitgestellt werden, wie auch ein lesender Zugriff bei Live-Einsicht vor Ort.

Die zeitgemäße universelle Kassenlösung TopCash 2 vereint das bar- und bargeldlose Kassengeschäft mit gebührenpflichtigen Leistungen sowie Artikelverkäufen, effektive bargeldlose Zahlverfahren und Revisionssicherheit im Sinne der Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen.

Erfahren Sie mehr: → www.edv-emtraud.de

EDV Ermtraud GmbH
Tobias Krumnow, Vertrieb
Tel. 02635/9224-0
vertrieb@edv-ermtraud.de